

# JUGENDSATZUNG

## der Schachjugend Bezirk Hannover

### § 1 **Name**

Die Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) ist die Jugendorganisation des Schachbezirkes 1 Hannover.

### § 2 **Zweck**

Die Aufgaben der SJBH sind die Pflege und Förderung des Schachsportes.

### § 3 **Mitgliedschaft**

Zur SJBH zählen folgende Mitglieder des Bezirkes 1:

1. Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr  
(Stichtag ist der 1. Januar)
2. Mitarbeiter im Jugendbereich

### § 4 **Vorstand**

4.1. Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Turnierleiter
- d) Referent für Leistungssport
- e) Referent für Organisation
- f) Mädchenreferent
- g) Kassenwart

4.2.1. Der Vorstand wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt - und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen der Vorsitzende, Referent für Leistungssport und Mädchenreferent, in den Jahren mit ungeraden Zahlen der stellvertretende Vorsitzende, Turnierleiter, Referent für Organisation und Kassenwart.

4.2.2. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4.3.1. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Interessen der SJBH in jeder Hinsicht nach innen und außen.

4.3.2. Der Vorsitzende bedarf als Bezirksjugendwart der Bestätigung durch die Bezirksversammlung.

4.4.1. Der Turnierleiter ist für das Turniergehen verantwortlich. Für einzelne Turniere kann er Stellvertreter oder Staffelleiter einsetzen.

4.4.2. Dem Referenten für Leistungssport obliegt die Förderung der Spitzenspieler. Er ist Vorsitzender des Ausschusses für Leistungssport.

- 4.4.3. Dem Referenten für Organisation obliegt die Organisation von Lehrgängen und Seminaren im Breitensportbereich. Er unterstützt den Turnierleiter bei der Organisation von Turnieren. Ihm obliegt gleichzeitig die Protokollführung in den Sitzungen der SJBH.
- 4.4.4. Dem Mädchenreferenten obliegt die Arbeit im Mädchenbereich.
- 4.4.5. Der Kassenwart bearbeitet den Finanzbereich; er ist revisionspflichtig.
- 4.5.1. Scheiden vorzeitig Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand der Schachjugend Bezirk Hannover (SJBH) bis zur Neuwahl durch die Jugendversammlung das vakante Amt kommissarisch besetzen.  
Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- 4.5.2. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

## **§ 5 Jugendversammlung**

- 5.1.1. Die ordentliche Jugendversammlung findet grundsätzlich jedes Jahr im Frühjahr vor der ordentlichen Versammlung des Bezirkes I statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Termins mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Wurde der Termin der Jugendversammlung mindestens 4 Wochen vorher im offiziellen Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntgegeben, so ist eine schriftliche Einladung nicht notwendig.
- 5.1.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- 5.1.3. Sie wählt mit einfacher Mehrheit - nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte - den Vorstand, die Beisitzer des Turnierausschusses und einen Revisor.
- 5.2.1. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
- 5.2.2. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine des Bezirkes I dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 5.3.1. Stimmberechtigt ist jeweils ein Vertreter der Vereine.
- 5.3.2. Ihre Stimmen richten sich nach der Anzahl der dem Bezirkskassenwart für das Kalenderjahr gemeldeten Schüler und Jugendlichen nach § 3.1 SJBH-Sat.
- 5.3.3. Jedes Vorstandsmitglied der Schachjugend Bezirk Hannover hat eine Stimme.

## **§ 6 Revisoren**

- 6.1.1. Es gibt zwei Revisoren.
- 6.1.2. Beide Revisoren sind verpflichtet, die Kassenführung sorgfältig zu überprüfen.
- 6.2.1. Wiederwahl ist erst ein Jahr nach Ablauf der Amtszeit zulässig.
- 6.2.2. Vorstandsmitglieder können nicht zu Revisoren gewählt werden.
- 6.3.1. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre.
- 6.3.2. In jedem Jahr scheidet einer der beiden Revisoren aus, der durch Neuwahl zu ersetzen ist.
- 6.4. Revisionen müssen mindestens jährlich stattfinden.

## **§ 7 Änderungen der Jugendsatzung**

- 7.1. Die Jugendversammlung kann Änderungen der Jugendsatzung (JuSat) mit 2/3-Mehrheit beschließen.
- 7.2. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendsatzung sind unzulässig.

## **§ 8 SJBH-Ordnungen**

- 8.1. Der Vorstand kann zur Detailregelung wesentlicher Bereiche zusätzliche Ordnungen beschließen bzw. ändern (Ausnahme: siehe § 9.3. JuSat).
- 8.2. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der SJBH-Ordnungen sind unzulässig.

## **§ 9 Turnierausschuss**

- 9.1. Dem Turnierausschuss gehören an:
  - a) Turnierleiter (Ausschussvorsitzender)
  - b) Zwei nicht dem Vorstand angehörende Beisitzer
- 9.2.1. Die Beisitzer des Jugendturnierausschusses werden von der Jugendversammlung für die Amtszeit eines Jahres gewählt.
- 9.2.2. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig
- 9.3.1. Der Turnierausschuss ist zuständig für:
  - a) Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten spieltechnischer Art als Revisionsinstanz
  - b) Beratung des Turnierleiters
- 9.3.2. Änderungen der SJBH-Turnierordnung werden vom Vorstand getätigt.
- 9.4. Einzelheiten zum Spielbetrieb regelt die Turnierordnung.

## **§ 10 Ausschuss für Leistungssport (ALS)**

- 10.1. Dem ALS gehören an:
  - a) der Referent für Leistungssport (Ausschussvorsitzender)
  - b) der Mädchenreferent (stellvertretender Ausschussvorsitzender)
  - c) der Trainer
- 10.2. Der ALS entscheidet über das Trainingsprogramm und ist für die Aufstellung der Förderungskader zuständig. Einzelheiten regelt die Kader-Ordnung.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

- 11.1. In Fällen, die seitens der SJBH nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Bezirkes 1 Hannover.
- 11.2. Diese Jugendsatzung (JuSat) tritt am 29.03.2003, dem Tage der Beschlussfassung der Änderungen, in Kraft.